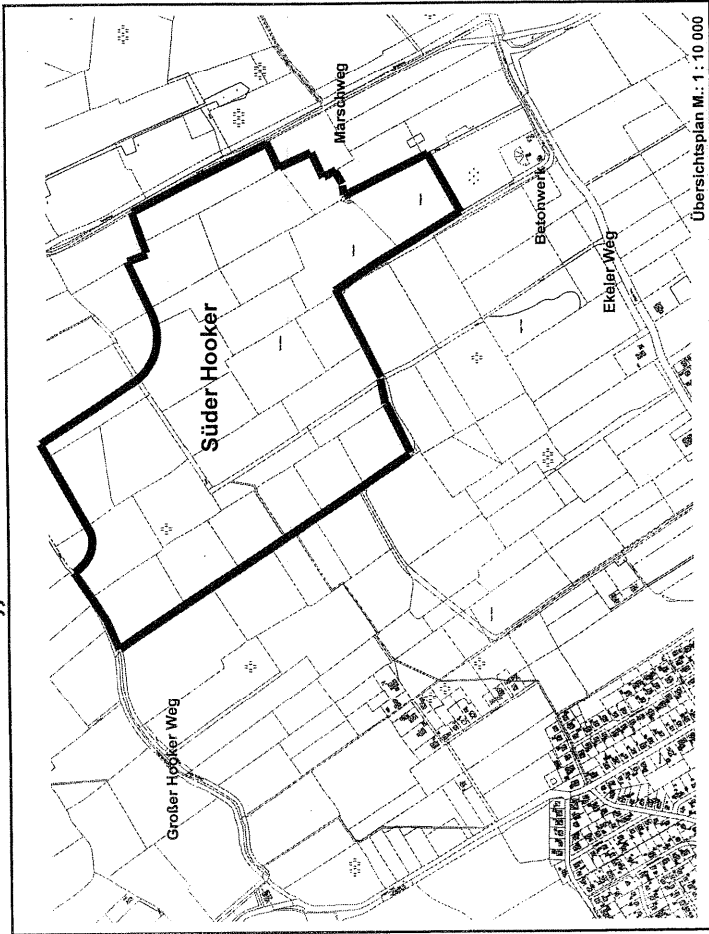


Stadt Norden

62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bodenabbau“



Begründung

ENTWURF

März 2007
Zuletzt geändert:

Stadt Norden - Die Bürgermeisterin -
Fachdienst 3.1
Stadtplanung – Bauaufsicht
Am Markt 45
26506 Norden

INHALTSVERZEICHNIS

1.	RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
2.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG.....	3
2.1	Planungsrechtliche Situation.....	3/4
2.2	Zeitplan.....	4
3.	RAHMENBEDINGUNGEN.....	4
3.1	Geltungsbereich.....	4
3.2	Einfügen in die Bauleitplanung der Stadt - Bestehende Rechtsverhältnisse -..	4
3.2.1	Ziele des Landes – Raumordnungsprogramm LROP 1994.....	4
3.2.2	Ziele des Landes – Raumordnungsprogramm LROP 2006.....	4
3.2.3	Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramm RROP 1992.....	4
3.2.4	Flächennutzungsplan.....	5/6
4.	PLANUNGSKRITERIEN.....	6/7
5.	STANDORTKONZEPT (siehe Anlage).....	7
6.	GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG.....	7
6.1	Umweltbericht (liegt noch nicht vor).....	7
6.2	Kompensationsmaßnahmen.....	7
7.	INHALTE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	8
7.1	Zeichnerische Festsetzungen.....	8
7.1.1	Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sandabbau).....	8
7.2	Hinweis.....	8
8.	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF.....	8
9.	Anlagen.....	8

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen dieses Bauleitplanes sind:

- Baugesetzbuch BauGB
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung – BauVO 1990)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanV 90)
 - Niedersächsische Gemeindeordnung
 - Bundesnaturschutzgesetz
 - Bundesnaturschutzgesetz
 - Niedersächsisches Naturschutzgesetz
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

2. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Um für den Bereich der Stadt Norden den großflächigen Bodenabbau städtebaulich zu ordnen und zu regeln, hat der Rat der Stadt Norden am 22.06.2005 die Aufstellung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ausschlag gebend hierfür war die Absicht, neben der bereits existierenden Bodenabbaufläche am Eker Weg eine zweite Entnahmestelle an der Ziegeleistraße zu erstellen. Die Stadt Norden sieht in dieser zweiten Entnahmestelle jedoch ein erhöhtes Störungspotential für die Bevölkerung der Stadt und den für Norden so wichtigen Tourismus, da der Abtransport des Bodens u. a. über die Ziegeleistraße/Izendorfer Straße/B 72 durch Tourismusgebiet oder über die Ziegeleistraße/Alleestraße/Westerstraße/B 72 durch Stadtgebiet erfolgt. Wenn man bei der Entnahme den Bau der Ostumgehungsstraße berücksichtigt, kämen nur diese beiden vorhandenen Möglichkeiten zum Tragen.

Ziel der Planung soll sein, möglichst ohne großes Störungspotential in allen zu beachtenden Belangen einen kurzen Weg von einer Bodenentnahmestelle zu einer übergeordneten verteilenden Straße wie z. B. die sich in Bau befindliche Ostumgehungsstraße zu schaffen. Die Entwicklungsaufgabe „Erholung“ ist für die Stadt Norden hoch zu bewerten und darf durch störende Betriebe nicht beeinträchtigt werden.

Die Stadt Norden verfügt über eine für ihren Bereich ausreichend große Abbaufläche am Eker Weg. Diese ist unter Berücksichtigung aller zu beachtenden Belange erweiterungsfähig und schon jetzt erschließungsmäßig mit den wenigsten Störfaktoren verbunden, da z. B. der Abtransport über den Eker Weg/Dr. Freichs Straße/ K 242 (Kolkbrügger Weg) erfolgt. Der Bau der Umgehungsstraße wird durch seine unmittelbare Nähe zur Entnahmestelle vorhandene Störungen weiterhin reduzieren und abbauen.

Mit der Darstellung der Vorbehaltsflächen für den Bodenabbau im Flächennutzungsplan sind im übrigen Stadtgebiet Bodenentnahmestellen ausgeschlossen.

2.1 Planungsrechtliche Situation

Der § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) eröffnet nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Rat die Möglichkeit, auch die mit den künftigen Darstellungen eines Flächennutzungsplans verfolgten Planungsabsichten durch Zurückstellung von Baugesuchen zu sichern. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit § 35 Abs. 3 Satz 3 (Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt ist) zu lesen, der den Gemeinden wie bisher das Recht eröffnet, durch **positive Standortzuweisung** im Flächennutzungsplan Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 außerhalb dieser Flächen zu beschränken. Zu diesen Vorhaben zählen u. a. auch Bodenabbauflächen, da sie wegen

ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Eine vergleichbare Regelung wurde bereits in der 25. Änderung des Flächennutzungsplans für Windenergieanlagen geschaffen.

Hat die Gemeinde die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen, führt dieses dazu, dass beantragte Vorhaben außerhalb der vorgesehenen Vorrangflächen in der Regel nicht genehmigt werden darf, wenn die Gemeinde den Antrag nach § 15 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 (Zurückstellung von Baugesuchen) gestellt hat. Die Dauer der Zurückstellung darf zwölf Monate nicht überschreiten.

Nach Rechtskrafterlangung der Flächennutzungsplanänderung ist dann nur noch innerhalb der dargestellten Abbaufläche der Abbau von Sand und Kies zulässig.

2.2 Zeitplan

Die Planung für die Darstellung von Bodenabbauflächen im Flächennutzungsplan soll 2007 abgeschlossen sein.

3. RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erfasst eine bereits durch den Bodenabbau vorbelastete und zu erweiternde Fläche im „Süder Hooker“.

3.2 Einfügen in die Bauleitplanung der Stadt – Bestehende Rechtsverhältnisse

3.2.1 Ziele des Landes- Raumordnungsprogramms LROP 1994

Im Landesraumordnungsprogramm 1994 werden die Küstenbereiche zu den ostfriesischen Inseln als Gebiete, die aus Landessicht für die Festlegung als Vorsorgegebiete für die Erholung in den regionalen Raumordnungsprogrammen in Betracht kommen, dargestellt. Hierzu gehören auch Bereiche der Stadt Norden. Des Weiteren sind Teilbereiche von Norden als Gebiete, die aus Landessicht für die Festlegung als Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft in den regionalen Raumordnungsprogrammen in Betracht kommen, dargestellt.

3.2.2 Ziele des Landes- Raumordnungsprogramms LROP - Entwurf 2006 -

In der niedersächsischen Küstenzone sind durch eine ganzheitliche abwägende räumliche Steuerung frühzeitig Nutzungskonflikte zu vermeiden und bestehende Nutzungskonflikte zu minimieren.

Touristische Nutzungen in der Küstenzone sind zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.

3.2.3 Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms RROP 1992

Das RROP des Landkreises Aurich ist seit Juli 2006 nicht mehr gültig. Eine Neuaufstellung soll erst erfolgen, wenn das LROP von 1994 abschließend geändert ist. Dies wird aller Voraussicht nach nicht vor 2007/2008 der Fall sein.

3.2.4 Flächennutzungsplan

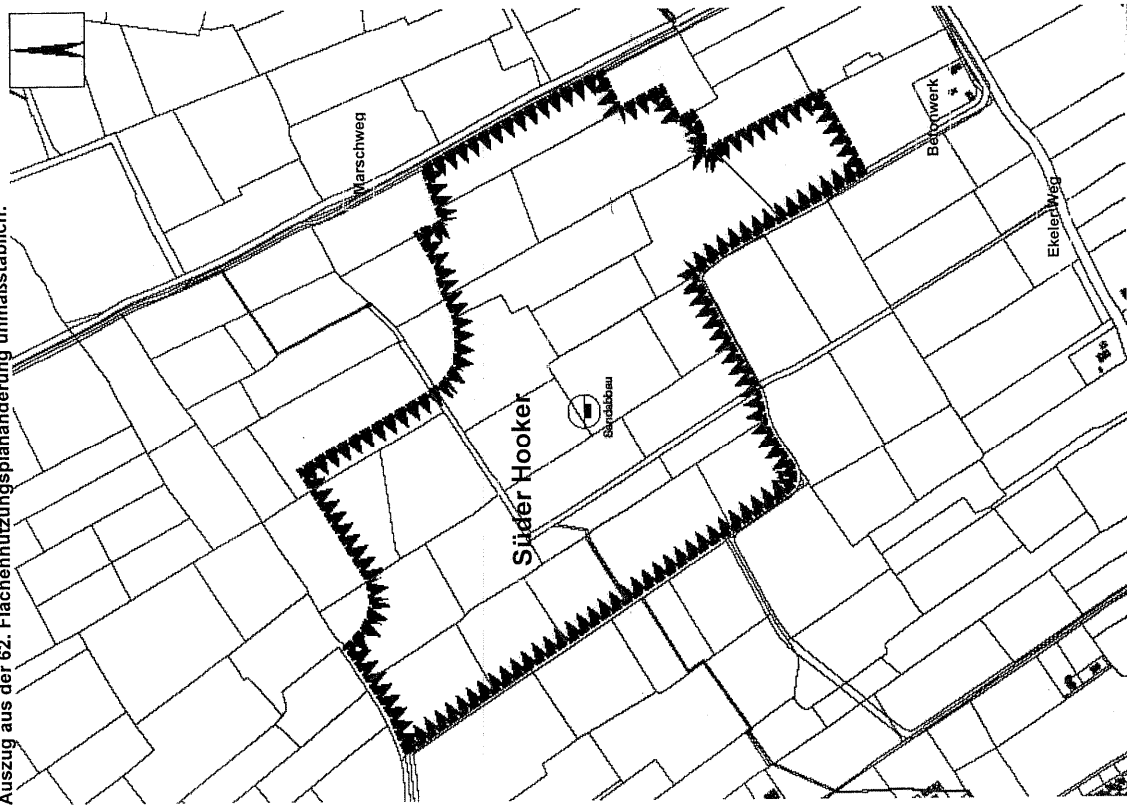
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Norden werden die geplanten Flächen des Bodenabbaus als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt.

In der Flächennutzungsplanänderung wird das Plangebiet entsprechend seiner jetzigen und zukünftigen Nutzung als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sandabbau) dargestellt.

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan unmaßstäblich:



Auszug aus der 62. Flächennutzungsplanänderung unmaßstäblich:



4. PLANUNGSKRITERIEN

Da Bodenabbau aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes i. d. R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darstellen, sollte die Standortentscheidung qualitativen Mindeststandards Rechnung tragen. U. a. sind folgende Punkte zu beachten:

- Naturschutzinteressen müssen sowohl bei der Standortwahl als auch bei der konkreten Ausgestaltung der Abbaufläche sowie deren Betrieb bzw. begleitenden Maßnahmen Berücksichtigung finden.
- Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes oder des Planfeststellungsverfahrens bzw. des Raumordnungsverfahrens ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten, i. d. R. im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages. Befindet sich der Standort in einem IBA (Important Bird Area) bzw. faktischen Vogelschutzgebiet, ist eine Verträglichkeitsprüfung in Anlehnung an die EU-Vogelschutzrichtlinie vorzunehmen.
- Es sollten bevorzugt Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden.
- Zu bereits naturschutzrechtlich festgelegten Flächen mit z. B. Kompensationsmaßnahmen und zu Naturdenkmäler sind Abstände einzuhalten.
- Vom Tourismus geprägte Gebiete wie z. B. der festgelegte Kurbereich zwischen Nordbrooksweg und Ziegeleistraße sind von Vorhaben des Bodenabbaus freizuhalten.
- Der mit dem Bodenabbau einhergehende Schwerlastverkehr darf zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen der Bevölkerung führen. Hier ist insbesondere auf eine kurze Anbindung an eine Hauptverkehrsstraße zu achten. Verkehre durch Wohngebiete, Innenstadgebiet und touristisch geprägte Gebiete sind zu vermeiden. Eine kurze Anbindung an die neue Umgehungsstraße ist anzustreben.

5. STANDORTKONZEPT

Das Standortkonzept wurde separat erstellt und ist der Begründung als Anlage beigefügt. Es wird zu gegebener Zeit in die Begründung eingearbeitet.

6. GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG

Die Stadt Norden führt im Zuge dieses Bauleitplanes ein Beteiligungsverfahren gem. § 3 BauGB und § 4 BauGB durch, mit dem der Öffentlichkeit und den Behörden die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen oder Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Die vorgebrachten Argumente werden in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 (6) BauGB eingestellt. Die Aufarbeitung erfolgt in dieser Begründung. Die bekannten Argumente für die planerische Konfliktbewältigung wurden im vorstehenden Standortkonzept unter Punkt 5 aufgearbeitet und bewertet.

6.1 Umweltbericht

(Wird noch erstellt)

Im anliegenden Umweltbericht, der Bestandteil dieser Begründung ist, werden alle abwägungsrelevanten Belange bezüglich Natur, Landschaft etc. abgehandelt.

6.2 Kompensationsmaßnahmen

Wird bis zur öffentlichen Auslegung vorgelegt.

7. INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

7.1 Zeichnerische Festsetzungen

7.1.1 Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sandabbau)

Entsprechend der vorhandenen und der beabsichtigten Entwicklung werden die Flächen im Änderungsbereich als solche dargestellt.

7.2 Hinweis

Außerhalb der dargestellten Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sandabbau) sind im übrigen Stadtgebiet Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sandabbau) unzulässig.

8. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

- Aufstellungsbeschluss durch den Rat gem. 2(1) BauGB am 22.06.2005
- Beschluss über die Beteiligungsverfahren am
- Ortsübliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB am
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB am
- Ortsübliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB am
- Anschreiben Beteiligung der Behörden gem. § 4(1) BauGB vom
- Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB vom und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB
- Satzungsbeschluss durch den Rat am

9. ANLAGEN

Standortkonzept

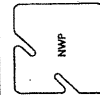


STADT NORDEN

Landkreis Aurich

Standortkonzept Bodenabbau

Arbeitsstand 23.03.2007



NWP • Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Eschenweg 1 • 26121 Oldenburg
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73
www.nwp-ol.de • info@nwp-ol.de

Inhalt

1	Einführung.....	3
2	Bedarfsanalyse.....	4
3	Beurteilungskriterien.....	5
3.1	Ausschusskriterien / Ermittlung der „Taburäume“.....	5
3.2	Vorsorgekriterium: Abstand zu empfindlichen Nutzungen (Wohnen, Erholung).....	6
3.3	Positivkriterien.....	7
3.4	Einschränkungskriterien.....	8
3.5	Sonstige Hinweise.....	9
4	Bewertung.....	10
4.1	Übersichtstabelle der Bewertungsflächen.....	10
4.2	Zusammenfassende Erläuterungen zur Bewertung der Flächen.....	11
4.2.1	Nördliche Bewertungsflächen (nördlich von Norddeich und Norden).....	11
4.2.2	Westliche Bewertungsflächen (zwischen Norddeich, Norden, Norder Tief und Dollart).....	12
4.2.3	Östliche Bewertungsflächen (zwischen Norden, Norder Tief, B 72 und Königsweg).....	13
4.2.4	Südliche Bewertungsflächen (südlich des Königsweges bis südliche Stadtgrenze).....	13
5	Empfehlungen für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes	14
5.1	Standortempfehlung.....	14
5.2	Darstellungs- und Abgrenzungsvorschläge für den FNP	15

1 Einführung

Anlass

Die Stadt Norden beabsichtigt, den Sandabbau planerisch zu ordnen und zu begleiten um auch in Zukunft die Verträglichkeit des Sandabbaus im Stadtgebiet mit den touristischen, wohnbaulichen, landschaftsschützerischen und verkehrlichen Belange sicherzustellen.

Rechtlicher Hintergrund

Grundsätzlich handelt es bei der Gewinnung von Bodenschätzen um ein „privilegiertes Vorhaben“ im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 4 BauGB. Die Aufnahme von Bodenabbauvorhaben in den § 35 (1) BauGB bedeutet, dass die Maßnahmen grundsätzlich genehmigungsfähig ist, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist.

Eine Übersicht über möglicherweise vorliegende Beeinträchtigungen öffentlicher Belange ist in § 35 (3) BauGB benannt. Demnach liegt eine Beeinträchtigung u.a. vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Öffentliche Vorhaben stehen gemäß § 35 (3) BauGB einem Vorhaben auch entgegen, wenn hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt.

Mit dieser Regelung verfügt die Stadt über ein Instrument, den Bodenabbau im Stadtgebiet zu lenken und durch positive Standortzuweisung im Flächennutzungsplan den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Vorhaben freizuhalten.

Vorgehensweise / methodischer Ansatz

Vorgestellt wird überschlägig der Sandabbaubedarf für die mittelfristige Perspektive des Flächennutzungsplanes von ca. 15 Jahren ermittelt.

Diese überschlägige Bedarfsprognose wird in der weiteren Bearbeitung als Orientierungsgröße für die aus dem Bodenabbau zu erwartenden Flächenansprüche bzw. zur Ableitung der mittelfristig für den Bodenabbau vorzuhaltenden Flächen (Mindestgröße) zu Grunde gelegt.

Zur Vorselektion des Stadtgebietes liegen die Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vor¹. Demnach ist im Bereich Ekelser Weg / Marschweg ein Rohstoffgebiet 2. Ordnung und südöstlich anschließend ein Rohstoffgebiet von allgemeiner Bedeutung hervorgehoben (s. Karte 5). Diese Angaben sowie die vorliegenden geologischen Karten geben allenfalls Hinweise zur Lagerstätteeneignung und reichen für eine flächendeckende Bewertung nicht aus. Deshalb wird im Rahmen des hiermit vorliegenden Bodenabbaukonzeptes davon ausgegangen, dass im gesamten Stadtgebiet für

¹ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Rohstofficherungskarte 1 : 25.000, digital vom 01.07.2007

den Bodenabbau geeignete Sandlagerstätten vorkommen können, und es erfolgt eine flächendeckende Betrachtung des Stadtgebietes unter einheitlichen Bewertungskriterien, die die Vergleichbarkeit der für den Bodenabbau zu betrachtenden Suchräume sicherstellt.

Zur Standortanalyse werden in einem ersten Schritt die Flächen ermittelt, in der bestehende Nutzungen und Planungen Bodenabbau nicht zulassen (Ausschlusskriterien, z.B. vorhandene Bebauung, FNP-Darstellungen, bestehende Planungen, Verkehrswege, größere Straßen/Schienen, größere Gewässer, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche...).

Die nach Abschluss verbleibenden Flächen werden weiter nach Positiv- bzw. Negativkriterien abgeschichtet (z.B. Nähe zu leistungsfähigen Straßen, Mindestgrößen, Landschaftsbild, Erholungsnutzung u.a. ...) und einer zusammenfassenden Bewertung zugeführt, um die Flächen herauszustellen, die für ein Bodenabbauvorhaben in der stadtweiten Betrachtung vergleichsweise gut geeignet erscheinen.

Diese im Standortkonzept Bodenabbau herausgearbeiteten Flächen sind anschließend durch Sondierungsbohrungen auf ihre Legerstätteeneignung zu untersuchen, um sicherzustellen, dass die dann zur Darstellung im FNP vorgeschlagenen Flächen geeignet sind, den mittelfristigen Sandbedarf im Stadtgebiet zu decken.

2 Bedarfsanalyse

Im Rahmen des Bodenabbaukonzeptes werden folgende Indikatoren zur Ermittlung des Sandbedarfs zu Grunde gelegt:

- durchschnittliche Sandabbaumenge der letzten Jahre im Stadtgebiet Norden,
- mittelfristig, über den bisherigen durchschnittlichen Bedarf zu erwartender Mehrbedarf an Sand,
- allgemein vom Land Niedersachsen veranschlagte Bedarfsgrößen.

Im Bereich Süder Hooker wurde am 29.07.2004 der Abbau von 1.750.000 m³ Sand genehmigt (Gesamtfläche 15,10 ha, Abbaufäche 12,73 ha, Abbautiefe ca. 25 m).

Nach den der Stadt vorliegenden Angaben, war in dieser Abbaufäche im Jahr 2006 noch ca. 800.000 m³ Sand vorhanden. Demnach wurden hier in einem Zeitraum von 12 Jahren ca. 900.000 m³ abgebaut, und die durchschnittliche Jahresabbaumenge der letzten Jahre belief sich auf ca. 75.000 m³.

Wird der durchschnittliche Bedarf der letzten Jahre im Sinne einer umfassenden Vorgehensstrategie auf zukünftig ca. 100.000 m³ jährlich hochgerechnet, so beläuft sich die für ca. 15 Jahre vorzuhaltende Sandmenge auf 1.500.000 m³.

Nach Rückfrage bei der Straßenbauverwaltung wird der Sandbedarf von 350.000 m³ für den derzeitigen Bau der Ostumgehungen komplett in der Stadt Norden gedeckt. Diese Menge wird als Mehrbedarf aufgerechnet und es wird insgesamt davon ausgegangen, dass mit einer möglichen Abbaumenge von 1.850.000 m³ der Sandbedarf für die nächsten 15 Jahre sichergestellt ist.

Wird die 2006 verfügbare Sandabbaumenge von 800.000 m³ abzgl. 100.000 m³ für den Abbauperiodenraum bis 2007 eingerechnet, sind zusätzlich zur derzeit vorhandenen geneh-

Hier stehen die städtebaulichen Entwicklungspotentiale dem Bodenabbau entgegen. Da mit sich die Stadt in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht unnötig einschränkt, stehen diese Flächen nicht zur Ausweisung für den Bodenabbau zu Verfügung und werden als Ausschluss gewertet.

Die genannten Flächen sind zum Schutz der möglichen zu erwartenden Nutzungen bis in einem Abstand von 100 m als Ausschluss gepuffert.

Gleichfalls sind an dieser Stelle die planfestgestellte Nordumgehung und die südlich der Stadt geplanten Entlastungsstraßen als Ausschluss übernommen.

Schutz- und Entwicklungsgebiete für Natur und Landschaft (s. Karte 3)

In den Schutz- und Entwicklungsgebieten für Natur und Landschaft stehen die Schutzziele einem Bodenabbau entgegen. Folgende Gebietskategorien sind für Norden relevant

- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 NNatG)
- Naturdenkmale (§27 NNatG)
- Geschützte Landschaftsteile (§ 28 NNatG)
- Geschützte Biotope (§ 29 a / b NNatG)
- EU-Vogelschutzgebiete und Nachmeldevorschläge (§ 34a NNatG)
- FFH-Gebiete (§ 34a NNatG)
- Kompensationsflächen

Weiterhin sind die größeren Tiefs und Stillgewässer > 0,25 ha als Ausschlusskriterien gewertet.

Die genannten Flächen sind zur Sicherstellung ihrer Schutz- und Entwicklungsziele bis in einem Abstand von 100 m als Ausschluss gepuffert.

3.2 Vorsorgekriterium: Abstand zu empfindlichen Nutzungen (Wohnen, Erholung)

Bodenabbau (hier Nassabbau) und Transportverkehr sind mit Lärmemissionen und anderen Wirkfaktoren (z.B. Staub, Fahrzeugbewegungen, andere) verbunden. Wohnen und Erholung stellen demgegenüber besonders empfindliche Nutzungen dar.

Um das Konfliktpotenzial zwischen Wohn- /Erholungsnutzungen und Bodenabbau gering zu halten, sollen Bodenabbauvorhaben möglichst weite Abstände zu Wohn- und Ferienhäusern einhalten.

Da nach den Ausschlusskriterien weiterhin umfangreiche Flächenpotentiale zur Eigennutzungsprüfung für den Bodenabbau verbleiben, kann unter Vorsorgeaspekten die Entfernung zu Wohnen / Erholung über den Ausschlussabstand hinaus erweitert werden, ohne dass die möglichen Suchräume für den Bodenabbau übermäßig reduziert werden.

An dieser Stelle wird eine über den 100-m-Ausschlussabstand um pauschal 100 m erweiterte Pufferzone veranschlagt, so dass ein Mindestabstand von 200 m sichergestellt wird.

Die demnach verbleibenden Suchräume für Eignungsflächen zum Bodenabbau sind in Karte 4 herausgestellt.

migten Abbaumenge von 700.000 m³ in den nächsten Jahren Abbaugenehmigungen für aufgerundet ca. 1.200.000 m³ erforderlich?

Soweit für die Ableitung des für den Sandabbau erforderlichen Flächenbedarfs die Kenngrößen der Abbaugenehmigung für den Bereich Süder Hooker (s.o.) und eines vorliegenden Sandabbauantrages für den Raum Norden-Westermarsch (Gesamtfläche ca. 9,5 ha, Abbaufäche 7,5 ha, Abbautiefe ca. 25 m, Abbaumenge überschlägig 830.000 m³) zu Grunde gelegt werden, ist überschlägig bei Konzentration des Abbaubedarfs auf einen Abbaustandort ein Abbaufächenbedarf von je nach Flächenzuschnitt ca. 9 - 12 ha zu erwarten.

3 Beurteilungskriterien

3.1 Ausschlusskriterien / Ermittlung der „Taburäume“

In einem ersten Arbeitsschritt werden die Bereiche des Stadtgebietes ermittelt, wo ein späterer Bodenabbau mit anderen Belangen unvereinbar ist.

Differenziert werden die Ausschlussflächen nach den Ausschlusskriterien

- Siedlungsflächen, Grünflächen, Bahngelände, Straßen
- Entwicklungsabsichten der Stadt
- Schutz- und Entwicklungsgebiete für Natur und Landschaft

Die Ausschlusskriterien werden im weiteren Arbeitsprozess im Einzelnen näher ausgeführt.

Siedlungsflächen, Grünflächen, Bahngelände, Straßen (s. Karte 1)

Als Siedlungsflächen mit Ausschlusswirkung sind sämtliche Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche, Mischbaufläche, Gewerbe- und Industriefläche, Fläche für Gemeinbedarf, Sonderbaufläche einschließlich Fläche für Windenergie) und dargestellte Grünflächen sowie sämtliche Wohnhäuser gemäß Angaben der ALK und nach örtlicher Überprüfung erfasst.

Die genannten Flächen sind zum Schutz ihrer Nutzungen bis in einem Abstand von 100 m als Ausschluss gepuffert.

Weiterhin sind qualifizierte Straße und andere vielbefahrene Straßen sowie Bahnbetriebsflächen einschließlich eines Schutzabstands von 30 m als Ausschluss bewertet.

Entwicklungsabsichten der Stadt (s. Karte 2)

Die für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Norden bedeutsamen Flächenpotentiale sind im Stadtentwicklungskonzept erfasst. Darin eingeschlossen sind die im Verfahren befindlichen FNP-Änderungen, angestrebte FNP-Änderungen sowie mögliche Flächen zur Entwicklung von Gewerbe, Wohnen und Golfplatz.

2 Umrechnung: 1 m³ Sand ist ca. = 1,5 t (geschüttet). Bedarf = 1,8 Mio. t, vgl. Bedarfsermittlung Ing. - Büro Dr. Mustata = 3,25 Mio. t x 1,5 (für 15 Jahre) = 4,875 Mio. t abzgl. 1,2 Mio. t = 3,675 Mio. t)

3.3 Positivkriterien

Mindestgröße (Karte 4)

Das Standortkonzept Bodenabbau soll die für den Bodenabbau geeigneten Flächen des Stadtgebietes aufzeigen, die den mittelfristigen Abbaubedarf der ca. nächsten 15 Jahre decken. Dazu sind gemäß der in Kapitel 2 vorgenommenen Bedarfsanalyse bei geeigneten Lagerstättenvorkommen und bei einer Abbautiefe von ca. 25 m Flächen in einer Größenordnung von 9 - 12 ha für den Bodenabbau vorzuhalten.

Um die vom Bodenabbau ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen gering zu halten, soll der erforderliche Bodenabbau möglichst auf eine Fläche konzentriert werden.

Entsprechend haben die zukünftigen Abbauflächen eine ausreichende Größe aufzuweisen, um die mittelfristig erforderlichen Bodenabbaumengen sicherzustellen.

Nach der vorstehenden Herleitung kann der mittelfristige Bodenabbaubedarf ab einer Bodenabbaufächengröße von ca. 9 ha sichergestellt werden. Bei größeren Abbautiefen als den hier angenommenen 25 m ergeben sich entsprechend reduzierte Flächenansätze. Insofern wird an dieser Stelle von einer Mindestgröße von 8 ha ausgegangen, ab der davon ausgegangen wird, dass sie ausreichen kann, den mittelfristigen Sandabbaubedarf zu decken.

In Abbildung 4 sind die nach Ausschluss verbleibenden Suchräume entsprechend auf ihre Flächengröße überprüft. Die Flächen < 8 ha werden in der weiteren Standortprüfung vernachlässigt.

Die verbleibenden Flächen > 8 ha werden der weiteren Bewertung zugeführt. Dabei sind einzelne Bewertungsflächen, soweit dies der Flächenzuschnitt sinnvoll erscheinen lässt, z.B. bei sehr schmalen Teilflächen, arrondiert.

Somit ergeben sich insgesamt 28 Bewertungsflächen in einer Gesamtgröße von ca. 1.100 ha.

Anbindung an eine leistungsfähige Straße

Die unmittelbare Anbindung an eine leistungsfähige Straße wird positiv gewertet, soweit der Transportverkehr nicht an empfindliche Wohn- und Erholungsnutzungen oder sogar unmittelbar durch das Stadtgebiet geführt wird. Dadurch bleiben die Beeinträchtigungen gegenüber den genannten Nutzungen gering.

Auch ist die Bodenabbaustätte schnell erreichbar, so dass der Abbauverkehr und die damit verbundenen Emissionen gegenüber abgelegenen Abbaustandorten vergleichsweise gering bleiben.

Methodisch wird dabei keine pauschale Wertabstufung des Kriteriums z.B. nach Entfernungskilometer oder Anzahl der betroffenen Häuser vorgenommen, da sich die Örtlichkeiten jeweils sehr unterschiedlich darstellen, so dass keine weiteren einheitlich vergleichbaren und für die Ebene des Bodenabbaukonzeptes angemessenen Bewertungsindikatoren vorliegen.

Insofern werden die Bewertungsflächen jeweils einzelfallbezogen einer qualitativen Bewertung nach den örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten zugeführt.

Rohstoffsicherungsgebiete

Nach Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie liegen im Bereich Ekeler Weg / Marschweg ein Rohstoffgebiet 2. Ordnung und südöstlich anschließend ein Rohstoffgebiet von allgemeiner Bedeutung vor³. Diese Angaben sind zur Eignungsbeurteilung im Rahmen des Standortkonzeptes nicht konkret genug, werden jedoch an dieser Stelle redaktionell als erster positiver Hinweis auf Sandlagerstättenvorkommen eingestellt (s. Karte 5), ohne dass dem ein eigenes Gewicht in der vergleichende Bewertung beigegeben werden kann.

3.4 Einschränkungskriterien

Empfindlichkeit des Landschaftsbildes (s. Karte 5)

Die Bereiche im Stadtgebiet mit besonderer naturraumtypischer Schönheit, Eigenart und Vielfalt (= landschaftsästhetischer Wert) sollen u.a. im Hinblick auf die Erholungsseignung des Menschen erhalten, entwickelt und von Beeinträchtigungen frei gehalten werden⁴.

Als flächendeckende Bewertungsgrundlage für das Landschaftsbild liegt das Wöbse-Gutachten zum Landschaftsbild vor⁵.

Da sich auch das Wöbse-Gutachten in erster Linie auf den landschaftsästhetischen Wert bezieht, sind die Aussagen des Gutachtens zu den unterschiedlichen Empfindlichkeiten des Landschaftsbildes geeignet, für die Standortbewertungen im Rahmen des hiermit vorliegenden Bodenabbaukonzeptes herangezogen zu werden (s. Karte 5). Die Bereiche mit einer nach Wöbse hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes werden für den Bodenabbau als ungeeignet bewertet. Auch sollen die Bereiche mittlerer Landschaftsbildempfindlichkeit von Beeinträchtigungen freigehalten werden und sind hier als für den Bodenabbau ungeeignet bewertet.

Die Bereiche mit geringer Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind als für den Bodenabbau eingeschränkt geeignet und die mit sehr geringer Empfindlichkeit des Landschaftsbildes als für den Bodenabbau gut geeignet bewertet.

³ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Rohstoffsicherungskarte 1 : 25 000, digital vom 01.07.2007

⁴ vgl. § 1 NNatG – Ziele des Naturschutzes

⁵ Wöbse, Hand Hermann: Der Einfluss von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild im Landkreis Aurich, Hannover 1995

4 Bewertung

4.1 Übersichtstabelle der Bewertungsflächen

In der nachstehenden Tabelle werden in der Übersicht die Bewertungsflächen (s. Karte 4) einer Wertung nach den vorstehend skizzierten Kriterien zugeführt.

- Anbindung an eine leistungsfähige Straße
- Empfindlichkeit des Landschaftsbildes
- Schwerpunktbereich Entwicklung landschaftsbezogene ruhige Erholung
- Kurierholungsverordnung Norddeich
- Nähe zu Ausgleichsflächen der Eingriffsregelung

Diese Kriterien werden einer Bewertung nach folgenden Abstufungen zugeführt:

- + geringe Empfindlichkeiten / gute Eignung für den Bodenabbau vorhanden
- o mittlere Empfindlichkeiten / eingeschränkte Eignung für den Bodenabbau vorhanden
- hohe Empfindlichkeiten gegenüber Bodenabbau/ Suchraum für Bodenabbau ungeeignet
- / Kriterium trifft nicht zu bzw. ist nicht relevant

Nr. der Bewertungsfläche (Karte 5)	Beurteilungskriterien					Gesamtbewertung / Standortempfehlung	nördliche Bewertungsflächen
	Größe (ha)	Anbindung an eine leistungsfähigen Straße	Landschaftsbild	Schwerpunktbezogene ruhige Erholung	Kurierholungsatzung Norddeich	Nähe zu einem Ausgleichsflächenpool	
1	11,26	-	o	/	/	/	ungeeignet
2	30,79	-	o	/	/	-	ungeeignet
3	75,57	+	o	/	/	o	eingeschränkte Eignung vorhanden
4	10,67	+	o	/	/	/	eingeschränkte Eignung vorhanden
5	70,16	+	+	/	-	/	ungeeignet
6	159,72	o	-	-	/	/	ungeeignet
7	23,21	o	-	-	/	/	"
8	28,83	o	-	-	/	/	"
9	13,58	-	-	-	/	/	ungeeignet
10	11,41	-	-	-	/	/	"
11	61,55	o	-	-	/	/	ungeeignet

Schwerpunktbereich Entwicklung landschaftsbezogene ruhige Erholung

Die Stadt misst dem Bereich zwischen Norden/Norddeich, Dollart und Norder Tief auf Grund der besonderen Eigenart, Schönheit und Lage eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung bei.

Durch diese besondere Attraktivität stellt dieser Raum u.a. einen Schwerpunkt für Rad- ausflüge von Norden und Norddeich in die nähere Umgebung dar und soll entsprechend für die ruhige Erholung gesichert und entwickelt werden.

Bodenabbau kann zu Konflikten mit diesen besonderen Erholungsfunktionen und Zielen führen, so dass dieser Raum möglichst von Bodenabbau freigehalten werden soll und von entsprechend hoher Empfindlichkeiten gegenüber Bodenabbau bewertet wird.

Kurbereichsverordnung

Die Stadt Norden hat für ihren Kurbereich (s. Karte 5) eine Verordnung erlassen⁶, um das besondere Ruhe- und Erholungsbedürfnis der sich hier aufhaltenden Personen nicht zu beeinträchtigen.

Bodenabbau kann zu Beeinträchtigungen des Ruhe- und Erholungsbedürfnis der sich hier aufhaltenden Personen und damit zu Konflikten mit den Zielen der Kurierholungsatzung führen. Insofern soll der Bereich möglichst von Bodenabbau freigehalten werden und erscheint für den Bodenabbau ungeeignet.

Nähe zu Ausgleichsflächen der Eingriffsregelung

Ein Kompensationsflächenschwerpunkt der Stadt Norden liegt in der Ostermarsch in der Nähe des Sieltogs (s. Karten 3 und 5). Um die Kompensationsziele nicht unnötig zu beeinträchtigen, sollen diese Bereiche von abbaubedingten Störungen möglichst freigehalten werden.

3.5 Sonstige Hinweise

Das RROP liegt bisher im Entwurf vor. Die Entwurfsdarstellungen sind damit nicht verbindlich und werden hier nicht als Bewertungskriterien eingestellt.

⁶ Ratssitzung vom 21.04.1994



Bewertungsfläche 3

Bewertungsfläche 3 weist mit der unmittelbar anschließenden Ostumgehung eine gute verkehrstechnische Anbindung auf. Nördlich schließen Ausgleichsflächen zur Eingriffsergänzung an. Da der zu erwartende Bodentransport nach Süden in Richtung Ostumgehung abgeführt werden wird, bleiben die möglichen Störwirkungen auf die Kompensationsflächen randlich begrenzt und die Fläche wird insgesamt als für den Bodenabbau eingeschränkt geeignet bewertet.

Bewertungsfläche 4

Bewertungsfläche 4 wird ebenfalls durch die Ostumgehung verkehrstechnisch gut angeschlossen. Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes ist genau wie in den vorstehenden Bewertungsflächen gering, so dass insgesamt, unter besonderer Beachtung der Landschaftsbildbelange, eine eingeschränkte Eignung für den Bodenabbau vorhanden ist.

Bewertungsfläche 5

Die Bewertungsfläche 5 ist zur Berücksichtigung der Ziele der Kurerholungsatzung für Bodenabbau ungeeignet.

4.2.2 Westliche Bewertungsflächen (zwischen Norddeich, Norden, Nordder Tief und Dollart)

Bewertungsflächen 6 bis 8

Die Flächen lassen unter Erschließungsaspekten im Hinblick auf die südlich von Norden geplanten Entlastungsstraßen eine eingeschränkt vorhandene Eignung erwarten. Die hohen Landschaftsbildempfindlichkeiten und die Erholungsziele sprechen jedoch gegen diesen Raum, so dass die Bewertungsflächen 6 bis 8 insgesamt als ungeeignet für den Bodenabbau bewertet werden.

Bewertungsflächen 9 und 10

Diese Flächen sind wie die vorstehenden Flächen 6 bis 8 ungünstig zu werten. Darüber hinaus sind hier vergleichsweise schlechtere verkehrstechnische Anbindungen gegeben, so dass die Flächen für den Bodenabbau ungeeignet bewertet werden.

Bewertungsfläche 11

Die Bewertungsfläche 11 ist unter Erschließungsaspekten im Hinblick auf die südlich von Norden geplanten Entlastungsstraßen als eingeschränkt geeignet zu bewerten. Die hohe Landschaftsbildempfindlichkeit spricht gegen einen Bodenabbau an dieser Stelle, so dass die Fläche insgesamt als ungeeignet bewertet wird.



Beurteilungskriterien		Gesamtbewertung / Standortempfehlung	
12	16,84	0	ungeeignet
13	14,97	0	ungeeignet
14	8,71	-	ungeeignet
15	9,38	-	"
16	62,07	+	ungeeignet
17	91,55	+	"
18	29,53	+	"
19	58,20	-	ungeeignet
20	22,80	-	"
21	31,94	-	"
22	25,46	-	"
23	14,10	-0	ungeeignet
24	11,05	0	ungeeignet
25	8,13	0	"
26	81,85	0	"
27	30,75	0	"
28	95,31	0	"
1.109,39			

4.2 Zusammenfassende Erläuterungen zur Bewertung der Flächen

Nachstehend erfolgt eine zusammenfassende Beschreibung und Kommentierung der Bewertungsflächen, wobei die Bewertungsflächen mit gleicher Wertzuordnung der Kriterien im Zusammenhang betrachtet werden.

4.2.1 Nördliche Bewertungsflächen (nördlich von Norddeich und Norden)

Bewertungsfläche 1

Die Fläche 1 wird auf Grund der Entfernung zur nächsten leistungsfähigen Straße als ungeeignet bewertet.

Bewertungsfläche 2

Die Bewertungsfläche 2 erscheint aufgrund der Entfernung zur nächsten leistungsfähigen Straße ungeeignet. Nördlich, westlich und südlich angrenzend sind größerer zusammenhängende Ausgleichsflächen zur Eingriffsregelung vorhanden. Durch Bodenabbau und den Bodentransport sind großflächige Beeinträchtigungen der Ausgleichsfunktionen dieser Flächen zu erwarten, so dass sich die Bewertungsfläche 2 als ungeeignet für den Bodenabbau darstellt.

5 Empfehlungen für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes

5.1 Standortempfehlung

In der Gesamtbetrachtung des vorliegenden Konzeptes zur Standortfindung sind im gesamten Stadtgebiet keine Bereiche vorhanden, die gegenüber aller hier zum Tragen kommenden Kriterien eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Bodenabbau und damit gute Eignung als Bodenabbauflächen aufweisen.

Insbesondere die Empfindlichkeiten des Landschaftsbildes, die auch die hohen Qualitäten der Erholungseignung der Landschaft begründen und damit auch für den touristischen Schwerpunkt der Stadt Norden einen besondere Rolle spielen, lassen einen Großteil des Stadtgebietes für Bodenabbauvorhaben ungeeignet erscheinen.

Lediglich in den Bewertungsflächen 3 und 4 (Bereich Süder Hooker) liegt vor dem Hintergrund vergleichsweise geringer Landschaftsbildempfindlichkeiten bei gleichzeitiger unntelbarer Anbindung an die im Bau befindliche Ostumgehung (B72 neu) eine Flächeneignung für den Bodenabbau vor, wobei als einschränkendes Kriterium die Belange des Landschaftsbildes bei der Konkretisierung des Vorhabens besonders zu beachten sind.

Die Bewertungsfläche 3 weist eine Größe von ca. 75,5 ha und die Teilflächen 4 von 10,67 ha auf.

Da die Teilfläche 3 unmittelbar nordwestlich an die genehmigte Bodenabbauflächen am Ekeler Weg anschließt und eine für den voraussichtlichen Flächenbedarf von 9 – 12 ha ausreichende Größe aufweist, erscheint sie nach den gewählten Kriterien besonders geeignet, den Bodenabbau im Stadtgebiet zu konzentrieren. Hier findet derzeit schon Bodenabbau statt und der Nassabbau wird hier nach den genehmigten Abbaumengen auch noch in den nächsten Jahren weiter stattfinden. Insofern werden durch Darstellung an diesem Standort auch zukünftig die mit den Bodenabbau einhergehenden Beeinträchtigungen auf einen Standort im Stadtgebiet konzentriert und es wird zur Deckung des Sandbedarfs kein zusätzlicher zweiter Belastungsstandort im Stadtgebiet geschaffen.

Insofern empfiehlt sich nach den Kriterien und derzeitigen Kenntnissen des Bodenabbaukonzeptes die Bewertungsfläche Nr. 4 des Bodenabbaukonzeptes als Suchraum für die Darstellung von Bodenabbauflächen im FNP.

Bevor dieser Standort in die Flächennutzungsplanung überführt werden kann, ist durch Sondierungsbohrungen die Lagerstätteneignung festzustellen. Weiterhin sind im Vorfeld des Flächennutzungsplanes die Belange der hier laufenden Flurbereinigung zu prüfen.

4.2.3 Östliche Bewertungsflächen (zwischen Norden, Norder Tief, B 72 und Königsweg)

Bewertungsflächen 12 und 13

Diese Flächen lassen unter Erschließungsaspekten im Hinblick auf die südlich von Norden geplanten Entlastungsstraßen eine eingeschränkt vorhandene Eignung erwarten.

Um Beeinträchtigungen der hohen Landschaftsbildempfindlichkeiten der Teilflächen 10 und 11 und der mittleren Landschaftsbildempfindlichkeiten der Teilfläche 13 zu vermeiden, werden diese Flächen als ungeeignet für den Bodenabbau gewertet.

Bewertungsflächen 14 und 15

Die Bewertungsflächen 14 und 15 stellen sich sowohl nach der hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes als auch unter Erschließungsaspekten als für Bodenabbau nicht geeignet dar.

Bewertungsflächen 16 bis 18

Die Flächen erscheinen durch ihre unmittelbaren Anbindungsmöglichkeiten an die B 72 unter Erschließungsaspekten gut geeignet.

Um Beeinträchtigungen der hohen Landschaftsbildempfindlichkeiten der Teilflächen 16 und 17 und der mittleren Landschaftsbildempfindlichkeiten der Teilfläche 18 zu vermeiden, werden diese Flächen als ungeeignet für den Bodenabbau gewertet.

Bewertungsflächen 19 und 20

Diese Flächen werden auf Grund der vergleichsweise ungünstigen verkehrstechnischen Anbindungsmöglichkeiten und der hohen Landschaftsbildempfindlichkeiten als für den Bodenabbau ungeeignet bewertet.

4.2.4 Südliche Bewertungsflächen (südlich des Königsweges bis südliche Stadtgrenze)

Bewertungsflächen 21 bis 28

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der hohen Landschaftsbildempfindlichkeiten der Teilflächen 21 bis 23 und der mittleren Landschaftsbildempfindlichkeiten der Teilfläche 24 bis 28 werden diese Flächen als für Bodenabbau ungeeignet bewertet.

5.2 Darstellungs- und Abgrenzungsvorschläge für den FNP

Zur Darstellung von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB bietet die Planzeichenverordnung⁷ ein geeignetes Planzeichen, das um das abzubauende Bodenmaterial ergänzt werden sollte.

Um mit der Darstellung eine Ausschlusswirkung für Sandabbau an anderer Stelle des Stadtgebietes zu erzielen, ist ein Hinweis erforderlich, der sicherstellt, dass außerhalb der dargestellten Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sand) im Gebiet der Stadt Norden keine weiteren Sandabbauflächen zulässig sind.

Soweit die Bewertungsfläche Nr. 4 nach den Ergebnissen der erforderlichen Sondierbohrungen (s.o.) für den Bodenabbau geeignete Sandvorkommen aufweist und keine Belangen der Flurbereinigung dagegen sprechen, kann die Darstellung im FNP konkretisiert werden.

Die Fläche ist mit 75,5 ha um ein Vielfaches größer ist die voraussichtlich zur Deckung des mittelfristigen Sandbedarfs vorzuhaltende Abbaufächengröße von 9 - 12 ha. Insofern kann die FNP-Darstellung zur besseren Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten verkleinert werden und dabei gleichzeitig Flächen in ausreichender Größe darstellen. Der nachstehende FNP-Abgrenzungsvorschlag zur Erweiterung des Bodenabbaus wird im Norden durch den Hooker Weg, im Westen und Süden durch den 'Judas' und im Osten durch den 100-m-Abstandskorridor zu vorhandenen Ausgleichsflächen abgegrenzt und erstreckt sich auf ca. 28 ha. Durch die größere Flächendarstellung als für den Bodenabbau voraussichtlich erforderlich, wird vermieden, dass sich die Stadt im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit übermäßig einschränkt.

⁷ s. Anlage zur Planzeichenverordnung, Nr. 11